

CHANTUN GRISCHUN
KANTON GRAUBÜNDEN

VSCHINAUNCHA DA ZUOZ
GEMEINDE ZUOZ



Ortsplanung Zuoz

Teilrevision Chastlatsch

- TEILREVISION: ZONENPLAN CHASTLATSCH 1:2'000
- TEILREVISION: GENERELLER ERSCHLIESSUNGSPLAN CHASTLATSCH 1:2'000
- BERICHT

Status:	Abgabe zur Vorprüfung (KVP)	Juli 2004
	VP-Bericht vom	25.08.2004
	Öffentliche Auflage (AUF)	27.12.04 – 27.01.05
	Vorlage an Gemeindeversammlung vom 06.04.05	Akten vom 24.02.05
	Angenommen von der Gemeindeversammlung am	6. April 2005
	Stand Abgabe an Regierung zur Genehmigung	Mai 2005

INHALT:

1.	Rechtskräftiger Stand.....	1
1.1	Basis Gesamtrevision 2000	1
1.2	Teilrevisionen	2
1.2.1	Teilrevision Crasta	2
1.2.2	Teilrevision Castell / Mareg	3
1.2.3	Teilrevision Golf	3
2.	Revisionsgründe	3
3.	Durchführung der Revision	4
4.	Bestandteile der Revision	4
4.1	Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan Raum Chastlatsch 1:2'000.....	4
4.2	Genereller Erschliessungsplan Raum Chastlatsch 1:2'000.....	5
4.2.1	Verkehr.....	5
4.2.2	Beschneigung	6
4.2.3	Weitere Werkanlagen	6
5.	Verfahren	6
5.1	Vorprüfung.....	6
5.2	Koordination OP/Konzession	6
5.3	Öffentliche Auflage	7
5.4	Beschluss der Gemeindeversammlung	7
5.5	Genehmigung durch die Regierung	7

BERICHT ZUR TEILREVISION CHASTLATSCH

1. Rechtskräftiger Stand

1.1 Basis Gesamtrevision 2000

Die Grundordnung der Gemeinde Zuoz wurde letztmals im Jahre 2000 umfassend revidiert (Gemeindeversammlung vom 19./21. Januar 2000, Regierungsbeschluss Nr. 1494 vom 12. September 2000).

Diese letzte Revision umfasste:

- 1. Baugesetz**
- 2. Zonenpläne**
 - 2.1 Zonenplan Tal West 1: 2'000
 - 2.2 Zonenplan Tal Ost 1: 2'000
 - 2.3 Zonenplan Teil Nord 1: 10'000
 - 2.4 Zonenplan Teil Süd 1: 10'000
- 3. Generelle Gestaltungspläne**
 - 3.1 Genereller Gestaltungsplan Dorf 1: 1'000
 - 3.2 Genereller Gestaltungsplan Lyceum Alpinum 1: 1'000
 - 3.3 Genereller Gestaltungsplan Golf 1: 2'000
- 4. Generelle Erschliessungspläne**
 - 4.1 Genereller Erschliessungsplan Tal West 1: 2'000
 - 4.2 Genereller Erschliessungsplan Tal Ost 1: 2'000
 - 4.3 Genereller Erschliessungsplan Teil Nord 1: 10'000
 - 4.4 Genereller Erschliessungsplan Teil Süd 1: 10'000

Die Regierung des Kantons Graubünden hat mit Beschluss vom 12. September 2000 (Protokoll Nr. 1494) die an der Gemeindeversammlung vom 21. Januar 2000 verabschiedete Totalrevision der Ortsplanung Zuoz wie unter Ziffer 1.-6. folgt genehmigt:

1. Das Baugesetz im Sinne der Erwägungen mit Vorbehalten, Auflagen und Anliegen betreffend Art. 44 Abs. 3, Art. 52, Art. 56 Abs. 2, Art. 67 Abs. 2, Art. 74 Abs. 2, Art. 78 Abs. 3, und Art. 80.
Das Genehmigungsverfahren wird sistiert für Art. 51 und Art. 53 (Zeile Zone Castell).
Nicht genehmigt werden: Art. 53 (Zeile Zone für öffentl. Anlagen), Art. 64 Abs. 2 (Satzteil), Art. 79
2. Den Zonenplan Tal West 1:2'000, den Zonenplan Tal Ost 1:2'000, den Zonenplan Teil Nord 1:10'000 und den Zonenplan Teil Süd 1:10'000 im Sinne der Erwägungen mit Vorbehalten, Auflagen, Bedingungen, Anliegen und Empfehlungen.
Das Genehmigungsverfahren wird sistiert für:
 - . Zone Castell, Landwirtschaftszone und Archäologische Schutzzone auf den Parz.Nr. 107 und 2365
 - . Wintersportzone im Raume Champatsch sowie im Raum Bos-chetta / Pizzet / Piz Belvoir / Piz Viruola (Flächen oberhalb der Bergstation des bestehenden Skiliftes Pizzet mit Einschluss der gesamten Fläche auf der rechten Seite der durch die Val Bos-chetta fliessenden Ova da quatter Lains).
 - . Abgrenzung der Landschaftsschutzzone im Gebiet Viruola
 - . ÜG-Festlegung im Bereich der vorgesehenen Linienführung der geplanten Zubringerbahn Champatsch - Cuort San Gian; ÜG-Festlegung im Bereich der geplanten Parkieranlage für die Zubringerbahn Champatsch - Cuort San Gian

- . Forstwirtschaftszone beim nördlichsten (oberen) Ende der Wintersportzone Champatsch, soweit sie von der Wintersportzone überlagert ist.

Nicht genehmigt werden:

- . Die Wintersportzonen im Gebiet Val Bos-chetta (ZP Nord), im südlichen Teil des Val Buera (ZP Nord) sowie beim nordöstlichen Rand des Hügels Chastlatsch (ZP West und ZP Ost) werden, soweit sie Wald resp. Forstwirtschaftszone überlagern.
 - . Die Baulinie Waldabstand im Bereich der Wohnzone Crasta soweit sie übriges Gemeindegebiet betrifft, soweit sie die Parzellen Nr. 2604 und 2469 betrifft, zur Überarbeitung zurückgewiesen.
- Soweit sich einzelne im Zusammenhang mit der neuen Ortsplanung Zuoz erhobene Beschwerden u.a. gegen die Wintersportzonenüberlagerung im Bereiche der Naturschutzzone Piste Pizzet richten, werden sie abgewiesen.
3. Den Generellen Gestaltungsplan Dorf 1:1'000 im Sinne der Erwägungen.
 4. Den Generellen Gestaltungsplan Lyceum Alpinum 1:1'000.
 5. Den Generellen Gestaltungsplan Golf 1:2'000 im Sinne der Erwägungen mit Vorbehalten, Hinweisen und Auflagen.
 6. Den Generellen Erschliessungsplan Tal West 1:2'000, den Generellen Erschliessungsplan Tal Ost 1:2'000, den Generellen Erschliessungsplan Teil Nord 1:10'000, den Generellen Erschliessungsplan Teil Süd 1:10'000 im Sinne der Erwägungen mit Vorbehalten, Anweisungen, Bedingungen und Auflagen.

Das Genehmigungsverfahren wird sistiert für:

- . Die touristische Transportanlage Champatsch - Cuort San Gian (GEP West);
 - . Die touristische Transportanlagen Muntatsch, Viroula und Verbindung zwischen den Anlagen Muntatsch und Viroula (GEP Nord);
 - . Das Signet Parkplatz und Parkierungsareal im Raum Champatsch samt Zufahrtsfestlegung (GEP West);
 - . Die Festlegungen betreffend Beschneigung der Talabfahrt nach Champatsch, namentlich die Werkleitung Beschneigung samt Hydranten zwischen dem Reservoir Court San Gian bis zum Endpunkt im Raum Quadrellas sowie der Perimeter für Beschneigung und die zu beschneierende Pistenfläche zwischen dem Raum Cuort San Gian und dem unteren Ende im Raum Quadrellas (GEP West);
 - . Die Festlegungen betreffend Beschneigung oberhalb der Bergstation des bestehenden Skiliftes Pizzet, namentlich die Werkleitung Beschneigung samt Hydranten sowie der Perimeter für Beschneigung und die zu beschneierenden Pistenflächen (GEP Nord);
 - . Die Wanderwegfestlegungen im Gebiet Castell (Parzellen Nr. 2365, 1807 und Felsenbadparzelle, Soweit sich einzelne im Zusammenhang mit der neuen Ortsplanung Zuoz erhobene Beschwerden u.a. gegen die Wasserentnahme aus der Ova da quatter Lains mit den dazugehörigen Anlagefestlegungen richten, werden sie abgewiesen.
7. Die im ZP West, im ZP Ost, im GGP Golf, im GEP West und im GEP Ost vom 21. Januar 2000 vorgesehene Golfplatzanlage kann umweltverträglich errichtet und betrieben werden, sofern die aufgeführten Auflagen eingehalten werden.
 8. Die im GEP West, im GEP Ost und im GEP Nord vom 21. Januar 2000 vorgesehene Erweiterung der Beschneiungsanlage, soweit sie Gegenstand der vorliegenden Genehmigung bildet, kann umweltverträglich errichtet und betrieben werden, sofern die aufgeführten Auflagen eingehalten werden.

1.2 Teilrevisionen

1.2.1 Teilrevision Crasta

Gemeindeversammlungsbeschluss: 13. Febr. 2002
Genehmigung durch die Regierung: 13. Aug. 2002 / Prot. Nr. 1091

Revisionakten:

Genereller Erschliessungsplan Davous Crasta 1:2'000

1.2.2 Teilrevision Castell / Mareg

Gemeindeversammlungsbeschluss: 04.Sept. 2002

Genehmigung durch die Regierung: 14.Jan. 2003 / Prot.Nr. 25

Revisionakten:

Baugesetz Art. 51, Art. 53 und Art. 79

Zonenplan Castell 1:2'000

Genereller Erschliessungsplan Castell 1 :2'000

Genereller Gestaltungsplan Castell 1:1'000

Genereller Gestaltungsplan Mareg 1:1'000

1.2.3 Teilrevision Golf

Gemeindeversammlungsbeschluss: 16.Juni 2003

Genehmigung durch die Regierung: 27.Jan. 2004 / Prot.Nr. 98

Revisionsakten:

Zonenplan Golf 1:2'000

Genereller Gestaltungsplan Golf 1:2'000

2. Revisionsgründe

Die Regierung hat die Genehmigung der von der Gemeindeversammlung am 19./21. Januar 2000 beschlossenen neuen Basis-Erschliessung des Skigebietes aus dem Raume Champatsch sistiert.

In der Folge hat die Gemeinde zusammen mit den amtlichen Fachstellen verschiedene Schritte eingeleitet, die auf einem Variantenstudium basieren und mit folgenden Akten belegt sind:

- Koordinationsprotokoll vom 28.06.02
- Bericht zum Koordinationsprotokoll vom 27.09.02
- Schreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung (are) vom 24. Februar 2004 zum Richtplanverfahren
- Schreiben des Bundesamtes für Verkehr (BAV) vom 11. März 2004 zur Frage der UVP-Pflicht
- Rodungsvorentscheid des Amtes für Wald vom 19. April 2004
- Ergänzung Koordinationsprotokoll vom 29. April 2004
- Berichtsergänzung zum Koordinationsprotokoll 29. April 2004
- Erläuternder Bericht zur neuen Basiserschliessung Zuoz vom 3.Mai 2004

Gemäss dem nachgeführten Ablauf-, Zeit- und Verfahrensplan, der die Basis für die Koordination zwischen Nutzungsplanung, Konzessionsverfahren, Rodungsverfahren und Baubewilligung bildet und Bestandteil des Berichtes zum Koordinationsprotokoll ist, leitete die Gemeinde hiemit das Verfahren für die Revision der Nutzungsplanung ein.

Die oben erwähnten Akten des Vorbereitungs- und Koordinationsverfahrens sind Bestandteil der Materialien dieser OP Revision 'Chastlatsch'.

3. Durchführung der Revision

Die aktuelle Vorlage für die Revision Nutzungsplanung basiert auf detaillierten Vorarbeiten der beteiligten Akteure. Dieser Stand wurde über mehrere Vorabklärungen, Studienentwürfe, Besprechungen und Begehungen erreicht (siehe Ziff. 2).

4. Bestandteile der Revision

Die Revision umfasst folgende Dokumente der Grundordnung:

- Teilrevision: Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan Raum Chastlatsch 1:2'000
- Teilrevision: Genereller Erschliessungsplan Raum Chastlatsch 1:2'000

Dieser Bericht ist Bestandteil der Revisionsakten. Die Änderungen im Zonenplan werden dem ARP auch in digitaler Form abgeliefert. Die gemäss RB Nr. 1494 vom 12. September 2000 ausstehenden Nachträge werden in einer weiteren, zur Zeit laufenden Teilrevision bearbeitet. Dies betrifft insbesondere auch die mit der Genehmigung dieser Teilrevision hinfällig werdenden Festlegungen zur Basiserschliessung des Skigebietes in der Grundordnung vom 12.09.2000.

4.1 Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan Raum Chastlatsch 1:2'000

Die folgenden Zonen erfahren eine Änderung:

Forstwirtschaftszone

Die Waldabgrenzung wird gemäss den Angaben des zuständigen Forstamtes (AfW Südbünden) neu nachgeführt. Die Rodungsflächen, definiert aufgrund der neuen Waldabgrenzung, sind nicht mehr Teil der Forstwirtschaftszone (siehe Rodungsgesuch).

Die Flächen im mittleren Bereich (Parz. Nr. 1366, 2338) entlang der Bahnachse bis zu einem beidseitigen Abstand von 6 m verbleiben in der Forstwirtschaftszone, für diese Flächen gilt jedoch ein Niederhaltegebot (gesichert mit einem Servitut).

Landwirtschaftszone

Die Landwirtschaftszone wird der neuen Abgrenzung der Forstwirtschaftszone angepasst.

Für die Talstation werden im Bereiche der Parz.Nr. 838, 1839, 2126 und 2358 Teilflächen dem 'Übrigen Gemeindegebiet' (ÜG) zugeordnet. Der Flächenbedarf für die Talstation mit erforderlichen Umgebungsnutzungen (Fussgängerbereiche/Notzufahrten usw.) ist noch nicht abschliessend geklärt.

Für Anlageteile, die dem Aufenthalt von Personen dienen, legt jedenfalls die Grenze der Gefahrenzone 1 die Randbedingungen für die Standorte.

Für die Bergstation wird ein Streifen für Bergstation und Maststandorte (Einfahrt) dem ÜG zugeteilt. Damit für das Baubewilligungsverfahren, resp. die im Rahmen der Detailprojektierung definitive Festlegung von Lage und Orientierung der Bergstation, Art und Lage der Einfahrtsmasten sowie der Umgebungsanlagen (Zufahrten, Zugänge, Pistensicherung, Terrainanpassungen) ausreichend Freiraum besteht um auf alle Begehren mit einer befriedigenden Variante reagieren zu können, wurde die Abgrenzung des ÜG im Vergleich zum Stand der VP vergrössert. Die geforderte Überprüfung der Ausdehnung des ÜG hat darum nicht zu einer Reduktion geführt. Im Hinblick auf die laufende Nachführung der Grundordnung aufgrund des Genehmigungsprotokolls Nr. 1494 vom 12. September 2000, besteht jedoch die Möglichkeit, eine Anpassung an die bewilligten Bahnanlagen vornehmen zu können.

Für die vorgesehene Parkieranlage (1.Etappe oberirdisch, Ausbau ev. 2 geschossig) inkl. Zufahrt wird die Parzelle Nr. 2226 unterhalb der Kantonsstrasse beansprucht, soweit sie heute in der Landwirtschaftszone – neu im ÜG - liegt.

Wintersportzone

Die Erweiterung der Wintersportzone umfasst die Durchfahrt von Parzelle Nr. 1365 durch den Waldgürtel von Chastlatsch (über Parz.Nr. 2338), die offenen Flächen zwischen den Bauzonen 'Chaunt da Crusch' und 'Davous Crasta' oberhalb des Friedhofes und der Kantonsstrasse sowie Teilflächen der Parz.Nr. 1376, 1460 und 1467 im oberen Bereich. Für die Querung der Castellstrasse mit der neuen Pistenführung sind organisatorische Massnahmen zu treffen.

Elemente des Generellen Gestaltungsplanes

Die zu erhaltende Baumgruppe/Hecke zwischen Kantonsstrasse und Zufahrt Castell (Parz.Nr. 2358) wird verzichtet (reduzierte Restfläche östlichen der Gefahrenzone wird zu unbedeutend).

Die zu erhaltende Baumgruppe/Hecke unterhalb der Kantonsstrasse auf Parz.Nr. 778/2461 wird im Hinblick auf das in diesem Raum durchzuführende Quartierplanverfahren (u.a. für den Anschluss an die Kantonsstrasse über die neue Parkieranlage auf Parz.Nr. 2226) aufgehoben.

4.2 Genereller Erschliessungsplan Raum Chastlatsch 1:2'000

4.2.1 Verkehr

Die Groberschliessung der Parkierungs- und Bahnanlagen erfolgt über das Netz der kantonalen Strassen. Für eine dauernde oder temporäre Schliessung der Verbindung Madulain-Zuoz sind Gespräche mit der Gemeinde Madulain notwendig. Kurzfristig, d.h. im vorgegebenen Zeitrahmen dieser Revision konnten keine abschliessenden Ergebnisse im Sinne der Zielsetzung' erreicht werden. Den Fragen der Verkehrserschliessung ist allenfalls mit temporären 'Versuchsanordnungen' konkreter nachzugehen.

Der Ausbaustandard der bestehenden Verbindung auf Gemeindegebiet von Zuoz: Resgia-Bahnhof-Crasta bietet andererseits doch Gewähr, dass Fahrten durch Madulain nicht ohne weiteres als Alternative anerkannt werden.

Die neue Parkierungsfläche unterhalb der Kantonsstrasse wird über eine neue Strasse erschlossen, die auch der 2.Etappe des angrenzenden Quartierplangebietes als Zufahrt dient. Zufahrt und Parkierungsfläche liegen in der Gefahrenzone 1. Daher sind organisatorische Massnahmen notwendig (Benutzungsregelung), wie sie im Protokoll Nr. 3_2004_27_P der Gefahrenkommission III vom 10.12.04 erwähnt werden. Es wird davon ausgegangen, dass solche getroffen werden können, ohne das im Baugesetz eine spezielle Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden muss, umso mehr als die Gemeinde mit dem Gesetz über den Lawinendienst vom 15.12.1999 über die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die erwähnten Massnahmen bereits verfügt.

Eine Einspurstrecke für den Linksabbieger beim Anschluss an die alte Kantonsstrasse ist nicht vorgesehen.

Die Anzahl der neu zu erstellenden Parkplätze ist in den Unterlagen zum Baugesuch (BAB-Verfahren im Gange) im Einzelnen ausgewiesen.

Der Parkierungsbereich wird mit einer Fussgänger Verbindung an die Talstation angeschlossen. Zur Zeit ist dafür keine Unterführung vorgesehen. Der Ausgang von der Parkierungsfläche kann mit dem bestehenden Trottoir auf der Bergseite der Kantonsstrasse verbunden werden (Zebrastreifen). Die Einzelheiten dieser Verbindung sind im ordentlichen Bewilligungsverfahren zu regeln. Eine weitere Fussgänger Verbindung sichert die direkte Verbindung von der Castellstrasse zur Talstation.

Die Talstation wird vom Ortsbus bedient werden. Planerische Vorkehrungen für eine Bushaltestelle (an der Kantonsstrasse) sind nicht notwendig (Baubewilligungsverfahren, Absprache mit Bezirkstiefbauamt).

Die neue Seilbahnachse führt ab Talstation Kantonsstrasse und endet ca. 200 m oberhalb der bestehenden Skiliftanlagen (Abfahrt zu Restaurant/Talstation Pizzet). Sie überquert die Erschliessungsstrasse zu Castell und Quartier Chaunt da Crusch. Die notwendigen Massnahmen zur Gefahrenminimierung werden im Baubewilligungsverfahren verfügt. Dies gilt auch für die Passage bei der Restaurantterrasse auf Parz.Nr. 1468 (Talstation Pizzet).

Die Maststandorte werden im Baubewilligungsverfahren aufgrund der planzenkundlichen Feldaufnahmen und in Absprache mit dem Archäologischen Dienst resp. dem Amt für Wald festgelegt. Voraussichtlich liegt ein Standort in der Forstwirtschaftszone (Niederhaltebereich).

Die Abklärungen des Archäologischen Dienstes an den zwei vorgesehenen Maststandorten (Projektstand Sommer 2004) in der Archäologischen Schutzzone sind negativ verlaufen (Mitteilung vom 02.09.04 an die Gemeinde); zu diesen Massstandorten sind keine weiteren Bedenken angemeldet.

4.2.2 Beschneigung

Die beschneite Fläche wird um ca. 1.92 ha vergrössert und innerhalb der neu ausgeschiedenen Wintersportzone abgegrenzt. Die Abgrenzung stützt sich auf die planzenkundlichen Feldaufnahmen. Eine zusätzliche Erweiterung der beschneiten Fläche im Bereiche der Bergstation steht noch in Abklärung.

Die neue Beschneigungsleitung (ca. 685 m) wird bergseits an die bestehende Anlage angeschlossen. Die Zapfstellen (7) sind gemäss aktuellem Stand der Abklärungen festgelegt.

4.2.3 Weitere Werkanlagen

Die Entwässerungsleitung (Schmutzwasser) des Quartiers Chaunt da Crusch und eine Ringleitung der Wasserversorgung verlaufen durch den neu vorgesehenen Parkierungsbereich. Es ist noch abzuklären, ob eine teilweise Verschiebung dieser Leitungen notwendig ist.

Für die Talstation ist der Anschluss an die kommunalen Werkleitungen und -anlagen (Wasser, Abwasser und EW) gewährleistet.

5. Verfahren

5.1 Vorprüfung

Die Akten der OP-Revision 'Chastlatsch' werden im Juli 2004 zur Vorprüfung eingereicht.

Der Vorprüfungsbereich datiert vom 25. August 2004.

Er enthält folgende Punkte, die noch zu klären sind:

- Überprüfung Standort und Flächenbedarf für Bergstation > Zuordnung zum Übrigen Gemeindegebiet.
- Sicherstellen, dass vorgesehene Fläche für die Parkierung die erforderliche Anzahl an Parkplätzen abdecken kann.
- Bezüglich der Maststandorte für die Zubringeranlage ist vor der Genehmigung der Archäologische Dienst durch die Gemeinde und die [REDACTED] zu beauftragen, im Bereiche der Archäologischen Schutzzone Chastlatsch die notwendigen Abklärungen im Felde zu treffen.
- Zum Vorhaben Beschneigungs- und Zubringeranlagen ist ein Bericht über die Umweltbelange auf den Zeitpunkt der Genehmigung fertigzustellen.

5.2 Koordination OP/Konzession

Der verlangte Bericht über die Umweltbelange ist Teil des laufenden Konzessionsverfahrens zu den Anlagen Pizzet und Chastlatsch (Akten vom 08.12.2004).

5.3 Öffentliche Auflage

Für die öffentliche Auflage wurden im Bereiche der Bergstation die infolge der Bahnanlagen definitiv beanspruchten Flächen dem Übrigen Gemeindegebiet zugeteilt.

Eine Erweiterung Richtung Madulain wurde auch für die Parkierungsfläche vorgenommen. Die Einfahrt in die Parkierungsanlage wurde an die Kreuzung Zufahrt Chaunt da Crusch verlegt. Die Parkierungserschliessung dient gleichzeitig der Erschliessung des östlich angrenzenden Quartiers. Im Bereiche der Bergstation wird die zu beschneide Fläche geringfügig ergänzt – Anschluss an die bestehenden, beschneiten Flächen (Beschneite Fläche neu $19216 \text{ m}^2 + 1884 \text{ m}^2 = 21'100 \text{ m}^2$).

Die öffentliche Auflage fand statt vom 27.12.04 bis 27.01.05:

Aufgrund der öffentlichen Auflage wurde die Fusswegverbindung Parkplatz-Talstation nach Westen ans Ende der talseitigen Stützmauer der Kantonsstrasse verlegt.

Auf die zu erhaltende Baumgruppe/Hecke zwischen Kantonsstrasse und Castellstrasse wird verzichtet.

5.4 Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision Chastlatsch am 06.04.2005 gutgeheissen

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 14.04.2005 im Kantonsamtsblatt publiziert

5.5 Genehmigung durch die Regierung

Die Akten der Teilrevision werden nach Abschluss der Rekursfrist der Regierung zur Genehmigung eingereicht.

Chur/Zuoz, 17.Mai 2005 / 